



Muster einer Anschlussvereinbarung für Vorsorgeeinrichtungen gemäss BVG und Vorsorgeeinrichtungen mit reglementarischen Leistungen

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei dieser Anschlussvereinbarung um ein Muster handelt, welchem ein einfacher Sachverhalt zu Grunde liegt. Dieser kann nicht unbesehen auf eine konkreten Vorsorgeeinrichtung übertragen werden. Wir ersuchen Sie, uns im Zweifelsfall einen Entwurf zur Vorprüfung einzureichen.

Anschlussvereinbarung

zwischen der

.....
(nachfolgend Firma genannt)

und der

.....
(nachfolgend Stiftung genannt)

1. Gestützt auf Art. ... der Stiftungsurkunde vom ... schliesst sich die Firma der Stiftung an zum Zwecke der Vorsorge der Arbeitnehmer der Firma gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

2. Grundlage für Art und Umfang der Vorsorge bildet das Vorsorgereglement der Stiftung vom Die Firma anerkennt für sich und für die der Stiftung angeschlossenen Arbeitnehmer die Stiftungsurkunde sowie die weiteren Reglemente der Stiftung und übernimmt die darin festgehaltenen Rechte und Pflichten. Allfällige spätere Änderungen der Stiftungsurkunde und vom Stiftungsrat beschlossene Reglementsänderungen haben auch für die Firma und deren der Stiftung angeschlossene Arbeitnehmer Gültigkeit.

3. Die Firma verpflichtet sich insbesondere zur termingerechten Überweisung der reglementarischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge, zur Anmeldung aller vorsorgeberechtigten Arbeitnehmer und zur rechtzeitigen Meldung aller Mutationen (Ein- und Austritte, Lohnänderungen, versicherte Ereignisse, etc.).

4. Die Stiftung verpflichtet sich zur Durchführung der Vorsorge gemäss Reglementen, insbesondere zur Erbringung der reglementarischen Leistungen für die Arbeitnehmer der Firma.

Die Stiftung verpflichtet sich, ihre Destinatäre periodisch zu orientieren, insbesondere den betroffenen Destinatärkreis bei der allfälligen Aufhebung der vorliegenden Anschlussvereinbarung.

5. Die versicherten Arbeitnehmer der Firma haben ein aktives und passives Wahlrecht bei der Bestellung der Organe der Stiftung. Sie nehmen an der Wahl gleichberechtigt mit den

übrigen wahlberechtigten Versicherten der Stiftung teil, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (Art. 51 BVG, Art. 89a Abs. 3 ZGB) und der Stiftungsurkunde.

6. Mindestens die Beitragseinnahmen, getrennt nach Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen, und die Arbeitgeberbeitragsreserven werden für jede angeschlossene Firma separat ausgewiesen.

7. Die Firma sorgt dafür, dass die bisherigen Vorsorgemittel der Arbeitnehmer in die Stiftung eingebracht werden. In die Stiftung sind im Verhältnis zu den bisher vorhandenen auch freie Mittel einzubringen, andernfalls werden die freien Mittel für jede Firma getrennt geführt.

8. Bei Aufhebung dieser Vereinbarung gelangen die Bestimmungen des Teilliquidationsreglements zur Anwendung. Die Stiftung überweist an eine von der Firma bezeichnete Vorsorgeeinrichtung

- die für die übertretenden aktiven Versicherten reservierten Vorsorgekapitalien aller Art (Deckungs- bzw. Sparkapital etc.), mindestens jedoch die Freizügigkeitsleistungen nach Freizügigkeitsgesetz (Art. 15-19 FZG);
- allfällige von der Firma geäußerten Arbeitgeberbeitragsreserven;
- ggf. einen Anteil an den freien Mitteln, den Rückstellungen und Reserven im Sinne von Art. 53b ff. BVG resp. Art. 18a FZG nach geltendem Teilliquidationsreglement (vgl. Ziff. 10).

Die Rentenbezüger verbleiben ohne gegenteilige Vereinbarung in der Stiftung.

(Achtung! Alternativ können die Rentenbezüger auch auf das neue Vorsorgewerk mit übertragen werden; eine Regelung ist in jedem Fall gestützt auf Art. 53e Abs. 4 BVG zwingend vorzusehen.)

9. Die vorliegende Vereinbarung tritt auf den ... in Kraft und wird erstmals auf eine Dauer von drei Jahren abgeschlossen. Nach dieser Frist wird die Vereinbarung jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr verlängert, sofern nicht sechs Monate vor Ablauf eine Kündigung erfolgt.

10. Im Falle der Aufhebung dieser Vereinbarung ist die Aufsichtsbehörde zu orientieren. Die Aufhebung ist ausserdem der Stiftung Auffangeinrichtung zu melden.

11. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

12. Die Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt zuhanden der Firma, der Stiftung und der Aufsichtsbehörde.

Ort, Datum:

(Firma)

.....

Ort, Datum:

(Stiftung)

.....